BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht 2340 Mödling, Bahnstraße 2

Eina. 1 0. Sep. 2025

RÍ

Beilagen

MDW2-BA-04122/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at

Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Datum

+43 (2236) 9025

eitung Durchwahl

34240

03.09.2025

Bezug

Bearbeitung

Perner Birgit

Betrifft

EXIL BetriebsgmbH; gewerbliche Betriebsanlage in 2331 Vösendorf, Marktstraße 13; Diskothek; Errichtung eines kleinen, östlich gelegenen Veranstaltungsraumes sowie Herstellung von Kühlzellen im Lagerbereich; Politische Gemeinde: Vösendorf, KG: Vösendorf; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die EXIL BetriebsgmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung eines kleinen, östlich gelegenen Veranstaltungsraumes sowie die Herstellung von Kühlzellen im Lagerbereich, im Standort 2331 Vösendorf, Marktstraße 13, KG Vösendorf, Grst.Nr. .961, Gemeinde Vösendorf, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 20. Oktober 2025 um 13.00 Uhr

an.

Treffpunkt: an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Hinweis

Nachdem über den Verlauf des obgenannten Termins eine Verhandlungsschrift angefertigt wird, wird um Bereitstellung einer entsprechenden Räumlichkeit (Büro) ersucht.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

- 3. Marktgemeinde Vösendorf, z. H. der Bürgermeisterin, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf
 - mit dem Ersuchen
 - je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
 - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.
- 1. EXIL Betriebs GmbH, Marktstraße 13, 2331 Vösendorf
- 2. EXIL BetriebsgmbH, Marktstraße 13, 2331 Vösendorf mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
- 4. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
- 5. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
- 6. Koller Privatstiftung, Brünner Straße 313-315, 1210 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer
- 7. Marktgemeinde Vösendorf öffentliches Gut, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
- 8. Park Invest GmbH, Wiener Straße 158, 2352 Gumpoldskirchen als Nachbar bzw. Grundeigentümer
- 9. Peter Rauscher Gesellschaft m.b.H., Marktstraße 9, 2331 Vösendorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer

10. Herr de als N
11. Herr Leitha als N

- 12. Freiwillige Feuerwehr Vösendorf, Schlossplatz 3, 2331 Vösendorf
- 13. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich, z.H. Herrn Ing. Bernhard Lautner, Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln mit dem Ersuchen um Teilnahme
- 14. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann Mag. Ferstl



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Marktgemeinde Vösendorf 2331 Vösendorf

angeschlagen am: 10.08, 2025

abgenommen am: 20.10.2025

Die Bürgermeisterin: